



Färberstraße 4
Postfach 25
5110 Oberndorf bei Salzburg
Tel.: +43 6272 4225 0
FAX: +43 6272 4225 14
Internet: www.oberndorf.salzburg.at
UID-Nr.: ATU 381 741 04

Sachbearbeiter/in: Mag. Stefan Pichler
Tel.: +43 6272 4225 25
E-Mail: pichler@oberndorf.salzburg.at

Oberndorf b. Sbg., 28.05.2020
Zahl: D/13574/2019
A/3271/2019

K U N D M A C H U N G

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg hat am 28. Mai 2020, folgende

ortspolizeiliche Verordnung betreffend die Abwehr des örtlichen Gemeinschaftslebens störender, durch Immissionen hervorgerufener oder die Gesundheit von Menschen gefährdender Missstände (Immissionsschutzverordnung 2020 – ISVO 2020)

beschlossen.

Auf Grund des Art. 118 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. 1/1930, i.d.g.F., und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28. Mai 2020 (TOP 18) wird verordnet:

Störungen durch Lärm

§ 1

- (1) Während der Zeit von 20.00 bis 8.00 Uhr und von 12.00 bis 14.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen sind alle lärm erzeugenden im Haushalt anfallenden Arbeiten in Gärten, Innenhöfen und Gebäuden sowie lärm erzeugende Gartenarbeiten, mit Ausnahme solcher auf Grünanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, verboten.
- (2) Lärm erzeugende im Haushalt anfallende Arbeiten bzw. lärm erzeugende Gartenarbeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:
 - a. die Verwendung von Motorrasenmähern, Häckslern oder Laubbläsern ohne Rücksicht darauf, ob diese mit einem Verbrennungsmotor oder einem Elektromotor angetrieben werden;
 - b. das Klopfen von Teppichen, Decken, Matratzen und dergleichen;
 - c. das Schneiden von Holz.

Störungen durch Verunreinigungen

§ 2

- (1) Jene Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, haben an öffentlichen Orten, wie z. B. Straßen, Plätzen, Parkanlagen, Kinderspielflächen und in frei zugänglichen Teilen von Gebäuden, Höfen und Gartenanlagen, den Kot der von ihnen beaufsichtigten Hunde unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und für Flächen unter Büschen und Sträuchern.
- (2) Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Behältnis, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in ein dafür vorgesehenes Behältnis entsorgt wird.
- (3) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 gilt nicht bei in Einsätzen von Sicherheitsorganen verwendeten Hunden sowie Jagd- und Assistenzhunden.

§ 3

- (1) Das Verunreinigen öffentlicher Verkehrsflächen, wie Straßen, Plätzen und Brücken sowie der daran angrenzenden allgemein zugänglichen öffentlichen Grundstücke und Privatgrundstücke, wie Gräben, Straßen- und Flussböschungen und Flussufer, durch Kleinabfälle aller Art, wie Papier (Zeitungen, Ankündigungs- und Werbeblätter, Fahrscheine, Papiertaschentücher, Zigarettenpackungen und ähnlichem), Cellophan-, Plastik- und Kunststoffummüllungen, Getränkedosen, Kaugummis, Zigaretten- und Zigarrenstummeln, Zündholzschachteln, Maronen- und Obstschalen sowie Obst- und Speisereste, Kehricht und dergleichen, ist verboten.
- (2) Die Entsorgung von in Haushalten angefallenen Abfällen in öffentlichen Abfallkörben ist verboten. In diese dürfen ausschließlich geringe Mengen Kleinabfälle (Abs. 1) eingebracht werden.

Erklärung zur Verwaltungsübertretung

§ 4

Wer die Gebote und Verbote dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 9 Abs. 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019, LGBl. 9/2020, i.d.g.F., von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.000,00 bestraft.

Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten

§ 5

In Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten dieser Verordnung entgegenstehende ortspolizeiliche Verordnungen, insbesondere die ortspolizeiliche Verordnung (Verunreinigung durch Hunde) vom 6. Februar 2002, jedoch mit Ausnahme der ortspolizeilichen Verordnung betreffend ein

Verbot der Inbetriebnahme von mit Motoren ausgestatteten Modellflugzeugen vom
1. Juni 1999, außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:
Ing. Georg Djundja

An der Amtstafel angeschlagen am: 29.05.2020
Abnahme nach dem: 16.06.2020
Von der Amtstafel abgenommen am: _____

Verteiler:

- Salzburger Landesregierung – Referat 1/03 - Gemeindeaufsicht, Fanny-v.-Lehnert-
Straße 1, 5020 Salzburg (per E-Mail: gemeinden@salzburg.gv.at)
- Amtstafel
- Internetauftritt (<http://www.oberndorf.salzburg.at>)



Dieses Dokument wurde von Ing. Georg Djundja elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter <http://www.oberndorf.salzburg.at>
Signatur aufgebracht am 29.05.2020